



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT TÖNNING

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 24.07.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft.

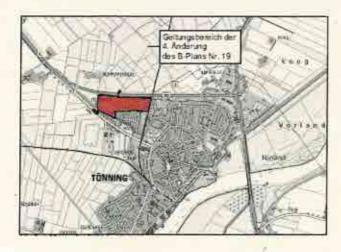
Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Tönning, Zimmer 103, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <a href="https://www.toenning.de/rathaus/bauleitplanung">https://www.toenning.de/rathaus/bauleitplanung</a> eingestellt.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens-und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.



## Amtliche Bekanntmachung

Tönning, den 01.09.2025

Stadt Tönnig

Die Bürgermeisterin

Dorothe Klömmer

(Siegel)

An der öffentlichen Bekanntmachungstafel und im Internet auf www.toenning.de

zu veröffentlichen am:

Abzunehmen/zu löschen am:

02.09.2025

10.09.2025

Ausgehängt am: 02.35.2026 Abgenommen am;

(Datum, Unterschrift, Siegel)

(Datum, Unterschrift,